

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
BioEnergy GmbH, Dietersberg 1, 92334 Berching;  
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) auf dem Grundstück  
mit der FINr. 900, Gemarkung Thann, Stadt Berching;**

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Verbrennungsmotoranlage), durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen (Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter vorgesehen.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasverwertungsanlage erhöht sich von bisher 488 kW um 558 kW auf insgesamt 1.046 kW.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Südlich von Dietersberg verläuft der Taleinschnitt des Bolitzgrabens, welcher zum FFH-Gebiet „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt“ zählt. Für die CO<sub>2</sub> und NO<sub>2</sub>-Emissionen ist durch die vorliegend beantragte Änderung der Anlage mit keiner Steigerung zu rechnen, insofern ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen auf das südwestlich gelegene FFH-Gebiet und in der Umgebung liegende Biotope oder Naturdenkmäler.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und

sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt, den 20.02.2020